

Einsichtnahme in Examensarbeiten: Kopiert das Justizprüfungsamt jetzt kostenlos? Eine datenschutzrechtliche Betrachtung nach der DSGVO

Von Diplom-Jurist **Christian Peter**, Münster*

Aus der atypischen Perspektive des Datenschutzrechts betrachtet der folgende Beitrag das Einsichtnahmerecht in die schriftlichen Examensarbeiten unter Anwendung der neuen Datenschutz-Grundverordnung. Es wird geklärt werden, ob ein Anspruch auf Überlassung einer unentgeltlichen Datenkopie besteht, der bisherige kostenverursachende Einsichtnahmeregelungen überholt. Der Beitrag trägt dem großen Interesse der Prüflinge an der Einsichtnahme Rechnung und bietet zugleich einen Einblick in die Querschnittsmaterie des Datenschutzrechts.

I. Status quo – Einsichtnahme nach Landesrecht

Die Rechtsgrundlage für die Einsichtnahme in die Examensarbeiten bilden bisher landesrechtliche Regelungen, wie § 23 Abs. 2 JAG NRW¹. Nach dieser Vorschrift ist dem Prüfling die Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer in den Räumen des Justizprüfungsamtes zu gestatten, sofern er binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung einen Antrag bei dem Justizprüfungsamt stellt.

Die Folge ist ein kostenverursachendes Verwaltungsverfahren. Über Regelungen wie der § 124 JustG NRW², § 4 Abs. 1 JVKostG in Verbindung mit Ziffer 2000 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG werden für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 €, danach 0,15 € je Seite angesetzt, wenn der Prüfling seine angefertigten Arbeiten als Kopie durch das Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellt wissen möchte.

II. Anspruch auf unentgeltliche Datenkopie nach der DSGVO

Eingedenk neuer datenschutzrechtlicher Bestimmungen könnte diese Regelungslage jedoch überholt sein. Denn aus Art. 15 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 5 S. 1 DSGVO könnte ein Anspruch auf Überlassung einer unentgeltlichen Datenkopie folgen. Art. 15 DSGVO regelt die Auskunftsrechte der Betroffenen im Hinblick auf ihre Daten als fundamentales Datenschutzrecht³, das in der Literatur als „Magna Charta des Datenschutzrechts“⁴ besonders hervorgehoben

wird. Dazu bestimmt Abs. 3 S. 1 und S. 2: „Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen.“ Art. 12 Abs. 5 S. 1 DSGVO stellt dann nochmals explizit heraus: „Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden *unentgeltlich* zur Verfügung gestellt.“

1. Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereiches

Voraussetzung ist zunächst die Anwendbarkeit der DSGVO auf das juristische Prüfungsverfahren.

a) Keine Bereichsausnahme

Nach Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO fällt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO.

Mit der Bereichsausnahme des Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO zeichnet der Ordnungsgeber die Regelungsbefugnis der Union nach, die aus Art. 16 Abs. 2 S. 1 AEUV als der Ermächtigungsgrundlage für die DSGVO folgt.⁵ Danach erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Stellen der Union sowie der Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.

Zu fragen bleibt daher, ob das Prüfungsverfahren bei den Justizprüfungsämtern eine Tätigkeit darstellt, die im Rahmen des Anwendungsbereiches des Unionsrechts liegt.

Der Begriff „Anwendungsbereich des Unionsrechts“ ist konturenlos. Er wird jedoch von dem Gerichtshof der Europäischen Union regelmäßig weit verstanden und ausgelegt.⁶ So soll der Anwendungsbereich des Unionsrechts bereits eröffnet sein, wenn das Unionsrecht den Mitgliedstaaten bestimmte Beschränkungen oder Verpflichtungen auferlegt.⁷

Zweifelhaft könnte dies für das juristische Prüfungswesen sein, wenn es sich dabei um eine ausschließlich dem Mitgliedstaat überlassene Aufgabenerledigung handelt, die außerhalb des Unionsrechts liegt.⁸

* Der Autor ist Diplom-Jurist in Münster (NRW).

¹ Siehe exemplarisch in anderen Bundesländern: § 10 Abs. 1 Nr. 6 JAG BW i.V.m. § 19 Abs. 5 JAPRO BW; § 24 Abs. 1 Nr. 5 lit. a JAG Bln i.V.m. § 17 JAO Bln; § 29 Abs. 1 JAG HH; § 57 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 JAG HE i.V.m. § 9 Abs. 1 JAO HE; § 9 Abs. 1 Nr. 2 JAG RP i.V.m. § 13 Abs. 3 JAPO RP.

² Siehe exemplarisch in anderen Bundesländern: § 1 LJKG BW; § 1 Abs. 1 JVKostG Bln; § 1 Abs. 1 LJKG HH; Art. 1 § 1 Abs. 1 JKostG HE; § 1 Abs. 1 LJVwKostG RP.

³ Dix, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 34 BDSG Rn. 1; Albrecht/Jotzo, Das neue Datenschutzrecht der EU, 2017, S. 85.

⁴ Wedde, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, 2003, Kap. 4.4 Rn. 2 m.w.N.

⁵ Vgl. Bäcker, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Datenschutzrecht, 28. Ed., Stand: 1.5.2019, Art. 2 DSGVO Rn. 7.

⁶ Vgl. v. Lewinski, in: Auernhammer, DSGVO/BDSG, 6. Aufl. 2018, Art. 2 DSGVO Rn. 16.

⁷ Vgl. EuGH, Urt. v. 6.3.2014 – C-206/13 (Cruciano Siragusa/ Regione Sicilia) = NVwZ 2014, 575 (576 Rn. 26).

⁸ Vgl. Weichert, in: Däubler/Wedde/Weichert/Sommer, EU-Datenschutzgrundverordnung und BDSG-neu, 2018, Art. 2 DSGVO Rn. 14.

Aus Art. 16 Abs. 1 AEUV folgt allerdings eine primärrechtliche Regelung, die ein unionales Grundrecht⁹ außerhalb der GRCh begründet. Art. 16 Abs. 1 AEUV verdeutlicht das von den Mitgliedstaaten in dem AEU-Vertrag der Union überantwortete und angestrebte hohe Schutzniveau bezüglich des Datenschutzes¹⁰, das auch die Mitgliedstaaten zu beachten und zu fördern haben. Deshalb erhalten auch Tätigkeiten innerhalb eines Mitgliedstaates im datenschutzrelevanten Bereich eine unionsrechtliche Relevanz. Die Konsequenz ist ein durch die DSGVO konstituierter Grundrechtsschutz, der seine primärrechtliche Anbindung in Art. 16 Abs. 1 AEUV erfährt und so gegenüber der Grundrechtecharta vorrangig ist.¹¹ Fraglich ist, ob die Einschränkung gem. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh, dass die Mitgliedstaaten nur Unionsgrundrechte zu beachten haben, wenn sie Unionsrecht durchführen, entsprechend für Art. 16 Abs. 1 AEUV gilt. Dies ist insbesondere aus systematischen Gründen abzulehnen. Nur so ist die Doppelung zu Art. 8 GRCh, der das Individualrecht des Art. 16 Abs. 1 AEUV lediglich ergänzt¹² bzw. näher ausformt¹³, erklärbar.

Ausgeschlossen werden sollen nämlich nur solche Tätigkeiten, die nicht in die Zuständigkeiten der Union fallen. Das wiederum ergibt sich aus den Verträgen.¹⁴ Der Datenschutz ist nicht in Art. 3 oder Art. 6 AEUV genannt, weshalb es sich nach Art. 4 Abs. 1 AEUV um eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit handelt.¹⁵ Es besteht eine konkurrierende Zuständigkeit, bei der eine EU-Regelung insoweit vorrangig ist und zum mitgliedstaatlichen Kompetenzverlust führt.¹⁶ Da nur die Datenverarbeitung dem Anwendungsbereich des Unionsrechts unterfallen muss¹⁷, liegt der Datenschutz folglich im Rahmen des Anwendungsbereiches des Unionsrechts, das mit der DSGVO über eine sekundärrechtliche Datenschutzordnung verfügt.

Die in Art. 16 Abs. 2 S. 1 AEUV und in Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO aufgegriffene Ausnahme bezieht sich, insbesondere vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Regelung des Art. 16 Abs. 1 AEUV, nur auf solche Bereiche, die vom Unionsrecht ausgenommen sind. Das verdeutlicht Art. 4 Abs. 2 S. 3 EUV für den Schutz der nationalen Sicherheit, die ausdrücklich in die ausschließliche Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten fallen soll – obwohl hier datenschutz-

rechtliche Bezüge denkbar sind, die ohne den Ausschluss auch unter die DSGVO fallen würden.

Damit sind Tätigkeiten, die einen Datenbezug aufweisen, grundsätzlich von dem Anwendungsbereich erfasst, wenn Sie nicht ausnahmsweise ausgenommen sind.

Das Datenschutzrecht ist mit der DSGVO in den Mitgliedstaaten harmonisiert worden und bildet einen „abschließenden legislativen Konsens“¹⁸ in der EU. Dieser würde jedoch infrage gestellt, wenn jedes Verwaltungsverfahren für sich beanspruchen könnte, nicht an die DSGVO gebunden zu sein. Es ließe sich sodann anzweifeln, wofür die zahlreichen Öffnungsklauseln, die den Mitgliedstaaten Konkretisierungsbefugnisse einräumen, geschaffen sind, wenn ohnehin die Tätigkeiten nicht von der DSGVO erfasst werden würden. Somit ergibt sich der von Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO geforderte eröffnete Anwendungsbereich des Unionsrechts.¹⁹

Für das juristische Prüfungswesen gilt demnach ebenso die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Art. 16 Abs. 1 AEUV, unabhängig von der Frage, ob die GRCh wegen Art. 51 Abs. 1 und 2 GRCh anzuwenden ist, oder nicht. Das Prüfungswesen ist kein Bereich, der aus der Zuständigkeit der Union ausgeschlossen und ausschließlich den Mitgliedstaaten überlassen ist. Denn innerhalb dieses Verwaltungsverfahrens vor den Justizprüfungsämtern gibt es keine zu berücksichtigenden staatlichen Sonderinteressen, die die Tätigkeit aus dem Anwendungsbereich des Unionsrechts in Datenschutzsachen herausnehmen.

b) Vorliegen einer nichtautomatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten und Speicherung jener in einem Dateisystem

Da die einzig denkbare Bereichsausnahme nicht durchgreift, kommt es nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO darauf an, dass eine ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, oder eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, vorliegt.

Mit Blick darauf, dass die Aufsichtsarbeiten handschriftlich auf Papier angefertigt und später in die Prüfungsakte sortiert werden, kommt eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in Frage.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seiner Entscheidung „Peter Nowak“²⁰ bereits entschieden, dass die schriftlichen Antworten eines Prüflings im Rahmen eines Prüfungsverfahrens Informationen darstellen, die mit der Person des Prüflings verknüpft, also personenbezogene Daten sind.²¹ Gleiches hat der Gerichtshof der Europäischen Union für die Anmerkungen des Prüfers zu den Antworten des Prüflings

⁹ Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 16 AEUV Rn. 3; Kotzur, in: Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2010, Art. 16 AEUV Rn. 2.

¹⁰ Siehe auch Schröder, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 16 AEUV Rn. 4, der von einer „Aufwertung des Datenschutzes“ spricht.

¹¹ So insbesondere auch: Klement, JZ 2017, 161 (165).

¹² Lorenzmeier, in: Vedder/Heintschel v. Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2. Aufl. 2018, Art. 16 AEUV Rn. 2.

¹³ Kotzur (Fn. 9), Art. 16 AEUV Rn. 2.

¹⁴ Zerdick, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 2 DSGVO Rn. 5.

¹⁵ Schröder (Fn. 10), Art. 16 AEUV Rn. 8.

¹⁶ Calliess, in: Calliess/Ruffert (Fn. 9), Art. 4 AEUV Rn. 1.

¹⁷ So auch: Klement, JZ 2017, 161 (165).

¹⁸ Schantz, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Datenschutzrecht, 28. Ed., Stand: 1.2.2019, Art. 1 DSGVO Rn. 8.

¹⁹ In diese Richtung für einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO gegen den Hessischen Landtag ohne weitere Thematisierung: VG Wiesbaden Beschl. v. 28.3.2019 – 6 K 1016/15 = BeckRS 2019, 5206.

²⁰ EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C-434/16 (Peter Nowak).

²¹ EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C-434/16 (Peter Nowak), Rn. 36 ff.

angenommen²², wobei unerheblich ist, dass die Anmerkungen des Prüfers zugleich Informationen über diesen selbst enthalten.²³

Art. 2 Abs. 1 DSGVO erfasst nach seinem Wortlaut die nichtautomatisierte, das heißt manuelle²⁴ Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen. Das Datenschutzrecht nach der DSGVO ist technologieneutral und erstreckt sich ebenfalls auf nicht digitale Inhalte, um einen hohen Schutz der Betroffenen zu ermöglichen und einer Umgehung der Bestimmungen der DSGVO vorzubeugen.²⁵

Nach Art. 4 Nr. 6 DSGVO sind Dateisysteme jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind. Unerheblich ist dabei, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.

Voraussetzung ist lediglich, dass eine planmäßige Zusammenstellung von einzelnen Angaben vorliegt, die zueinander in innerem Zusammenhang stehen. Jener Zusammenhang kann sich aus einem gemeinsamen Zweck oder der Gleichartigkeit der Informationen selbst ergeben. Diese Zusammenstellung muss allerdings strukturiert sein und nach dieser Struktur zugänglich sein.²⁶ Maßgeblich ist die Auswertbarkeit nach bestimmten Kriterien.²⁷

Als eine solche planmäßige Zusammenstellung im vorstehenden Sinn sind auch individuelle Akten²⁸ erfasst, die nach bestimmten Kriterien geordnet sind.²⁹ Solche Kriterien können beispielsweise Aktenzeichen, Namen oder Jahreszahlen sein. Etwa danach sortierte Akten sind Dateisysteme im oben genannten Sinn, wenn mehrere der aufgezählten Ordnungskriterien zusammentreffen.

Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind mit der dem Prüfling zugeordneten Kennziffer versehen. Sie werden in der unter dem Aktenzeichen des Prüflings laufenden Akte, die einen Bezug zu seinem Namen aufweist, geführt. Daraus folgt bereits eine strukturierte Datensammlung, bei der die einzelnen Daten der jeweiligen Aufsichtsarbeiten insofern zueinander in Zusammenhang stehen, als es sich um einen einheitlichen Prüfungsvorgang handelt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die einzelnen Aufsichtsarbeiten ungeordnet, zusammenhanglos und wahllos aufbewahrt werden, sodass eine individuelle Auswertbarkeit nicht gegeben wäre. Eine strukturierte Aufbewahrung ist nämlich ebenfalls Voraussetzung für die landesrechtlichen Einsichtnahmerechte, etwa aus § 23 Abs. 2

JAG NRW. Anhand des Aktenzeichens, der Kennziffer, des Klausurmonats und der Jahreszahl sowie des Namens des Prüflings lassen sich mit überschaubarem Aufwand Auswertungen der Daten in der Prüfungsakte, in denen die Aufsichtsarbeiten gebündelt vorliegen, vornehmen. Das Dateisystem selbst ist nicht die angefertigte Aufsichtsarbeit allein, die lediglich mit einer Kennziffer versehen ist und damit nur ein singuläres³⁰ Zuordnungskriterium bieten würde. Vielmehr stellt die gesamte Prüfungsakte, in die auch die Aufsichtsarbeiten einsortiert sind, das Dateisystem dar.

Des Weiteren liegt in der Aufbewahrung der Klausuren, die für die Einsichtnahmerechte nach Landesrecht ebenso erforderlich ist, eine Speicherung personenbezogener Daten vor. Es kommt nicht auf eine elektronische Speicherung an, da die DSGVO, wie ausgeführt, technologieneutral ist und auch nicht-rechnergestützte Vorgänge erfasst. Die Organisation, das Ordnen und die Speicherung der Daten in Gestalt der Aufsichtsarbeiten stellt für sich genommen eine Verarbeitung jener Daten dar, Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

Folglich ist der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet.

2. Keine Beschränkung des Anspruchs durch Gebrauch der Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO

Allerdings könnten dem Anspruch aus Art. 15 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 5 S. 1 DSGVO Beschränkungen aus Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO entgegenstehen, wenn von dieser Öffnungsklausel in zulässiger Weise Gebrauch gemacht worden ist. Nach Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, beschränkt werden. Das gilt aber nur, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats sicherstellt. In Betracht zu ziehen sind insbesondere wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen.

Eine solche Beschränkung könnten die landesrechtlichen Einsichtnahmeregelungen, wie § 23 Abs. 2 JAG NRW, darstellen.

a) Landesrechtliches Einsichtsrecht als Gesetzgebungsmaßnahme

Eine Gesetzgebungsmaßnahme im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO erfordert nicht zwangsläufig ein formelles Gesetz, sondern nur ein nach außen wirksames Regelungswerk, das amtlich veröffentlicht wird und den Mindeststandard an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit gewährleistet.³¹ Un-

²² EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C-434/16 (Peter Nowak), Rn. 42 ff.

²³ EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C-434/16 (Peter Nowak), Rn. 44 f.

²⁴ Plath, in: Plath, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2018, Art. 2 DSGVO Rn. 12.

²⁵ Siehe Erwägungsgrund 15 zur DSGVO.

²⁶ Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spieker, Datenschutzrecht, 2019, Art. 4 Nr. 6 DSGVO Rn. 7 ff.

²⁷ Gola, in: Gola, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 4 DSGVO, Rn. 44.

²⁸ Roßnagel (Fn. 26), Art. 4 Nr. 6 DSGVO Rn. 7 m.w.N.

²⁹ Vgl. Erwägungsgrund 15 zur DSGVO.

³⁰ Erwägungsgrund 15 zur DSGVO verdeutlicht explizit, dass ein singuläres Kriterium nicht ausreicht.

³¹ Bäcker, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 23 DSGVO Rn. 35.

schädlich ist dabei, dass dieses Regelwerk gegebenenfalls schon vor der DSGVO in Kraft getreten ist, solange die Anforderungen des Art. 23 DSGVO erfüllt sind.³²

Das landesrechtliche Einsichtnahmerecht, hier § 23 Abs. 2 JAG NRW, ist ein formelles Gesetz, das bereits vor der DSGVO in Kraft getreten ist.

b) Wesensgehalt und Verhältnismäßigkeit des legitimen Beschränkungszwecks aus Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO

Weiterhin ist allerdings notwendig, dass der Wesensgehalt des Datenschutzgrundrechtes³³ und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass angesichts des Blankettcharakters³⁴ dieser Öffnungsklausel eine restriktive Handhabung und Auslegung geboten erscheint. Die Öffnungsklauseln sollen nach ihrem Sinn und Zweck den Mitgliedstaaten trotz der bindenden Verordnung die notwendige Flexibilität verleihen, um auf besondere Situationen regelnd eingehen zu können, um dem Zwiespalt zwischen Vollharmonisierung und den nicht überschaubar und nicht regelbaren, auch nationalen, Besonderheiten gerecht zu werden. Um aber das Harmonisierungsziel nicht selbst durch die fakultative Öffnungsklausel zu konterkarieren³⁵ und die DSGVO als rechtliches „Oxymoron“ erscheinen zu lassen, darf die Klausel nicht als Generalmächtigung zur Änderung der DSGVO verstanden werden, sondern muss „punktuellen, wohlüberlegten und gut begründeten Eingriffen“ vorbehalten bleiben.³⁶ Erforderlich ist somit das Vorliegen eines wichtigen Ziels des öffentlichen Interesses, das über den Maßstab eines nur einfachen öffentlichen Interesses hinausgeht.³⁷ Kein tauglicher Beschränkungszweck ist jedenfalls, sich den mit der Erfüllung der Betroffenenrechte verbundenen Aufwand zu ersparen.³⁸ Dieses muss auch insoweit gelten, als die Überlassung von Datenkopien zwangsläufig (Kopier-)Kosten verursacht wird, um dem Betroffenen ein Abbild seiner personenbezogenen Daten, so wie sie im Dateisystem gespeichert sind, zu verschaffen. Die für die Kopien entstandenen Kosten sind aber gerade der Aufwand, der mit der Erfüllung der betroffenen Rechte einhergeht. Das Argument, dass die anzufertigenden Kopien Kosten verursachen, ist damit kein durchschlagendes. Die Regelungen der DSGVO konkretisieren das Recht auf das eigene personenbezogene Datum und stellen mit den Betroffenenrechten einen „legislativen Konsens“³⁹ dar. Dieser darf nicht dadurch unterlaufen

werden, dass der Aufwand, die DSGVO zu erfüllen, als zu hoch angesehen wird. Die Abwägungsfrage zwischen dem Schutz natürlicher Personen mit ihren informationellen Selbstbestimmungsrechten als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und den finanziellen Interessen des Landes muss also zugunsten des Schutzes der natürlichen Person ausgehen, die lediglich von ihrem Betroffenenrecht⁴⁰, der „Magna Charta des Datenschutzrechts“⁴¹, Gebrauch macht. Die Ausführungen in der Aufsichtsarbeit stehen im Zusammenhang mit Elementen des Höchstpersönlichen in der Rechtsüberzeugung, als auch mit Elementen des eigenen Leistungsstandes als Teilbereich eigener Fähigkeiten, die Bestandteil des eigenen Wesens sind und deshalb den Persönlichkeitsrechten unterfallen.

Indem aber die landesrechtliche Regelung, wie § 23 Abs. 2 JAG NRW, eine kostenlose und unkomplizierte Möglichkeit, einen Überblick über die bei dem Justizprüfungsamt vorliegenden personenbezogenen Daten zu erhalten, nicht vorsieht, ist dies bereits eine Erschwernis, die davon abhalten könnte, von den Datenschutzrechten Gebrauch zu machen.

Das Recht zur Einsichtnahme nach Landesrecht ist außerdem fristgebunden, was mit dem Schutz informationeller Selbstbestimmung und dem Schutz des Rechts am eigenen personenbezogenen Datum nicht kompatibel ist, weil letzteres ein „Recht von und auf Dauer“ ist.

Unverhältnismäßig ist die Erfüllung der ausgeübten Betroffenenrechte in Gestalt einer Datenkopie auch insofern nicht, als der Ablauf des Prüfungsverfahrens unbeeinflusst bleibt, sofern der Antrag nach Beendigung des Prüfungsverfahrens gestellt wird. Da das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist, kann das Verfahren selbst nicht beeinträchtigt werden.

Vergleichend sei der Blick auf angefertigte Abitur-Klausuren gerichtet, die unentgeltlich als Datenkopie beantragt werden können. Die Funktionsfähigkeit des Schulbetriebes und die finanziellen Interessen des Landes sind hier nicht gefährdet.⁴² Für eine viel kleinere Absolventenzahl in der juristischen Staatsprüfung, als im Abiturbereich, kann nichts anderes gelten.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass die bisherigen Regelungen, wie das JAG NRW, den Mindestanforderungen aus Art. 23 Abs. 2 DSGVO gerecht werden. So ist nicht er-

³² Bäcker (Fn. 31), Art. 23 DSGVO Rn. 35 m.w.N.

³³ Peuker, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 23 DSGVO, Rn. 38.

³⁴ Dix, in: Simitis/Hornung/Spieker (Fn. 26), Art. 23 DSGVO Rn. 27 m.w.N.

³⁵ Für eine enge Auslegung auch: Gola (Fn. 27), Art. 23 DSGVO Rn. 2; Peuker (Fn. 33), Art. 23 DSGVO Rn. 41 a.E.

³⁶ Bertermann, in: Ehmann/Selmayr (Fn. 14), Art. 23 DSGVO Rn. 3.

³⁷ Herbst, in: Auernhammer (Fn. 6), Art. 23 DSGVO Rn. 15; Däubler, in: Däubler/Wedde/Weichert/Sommer (Fn. 8), Art. 23 DSGVO Rn. 18.

³⁸ Bäcker (Fn. 31), Art. 23 DSGVO Rn. 11.

³⁹ Schantz (Fn. 18), Art. 1 DSGVO Rn. 8.

⁴⁰ Das ein besonderes Anliegen der DSGVO ist: vgl. Erwägungsgrund 63 zur DSGVO.

⁴¹ Wedde (Fn. 4), Kap. 4.4 Rn. 2 m.w.N.

⁴² Vgl. die Mitteilung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW, das einen Anspruch auf Datenkopie bei Abiturarbeiten ohne Weiteres annimmt:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/FAQ-Schulrecht/FAQ-Schulrecht-Unterricht/Notengebung-Zeugnisse-Versetzung/FAQ11/index.html> (27.7.2019); siehe auch die Erklärung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein: <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/321-Haben-ehemalige-Schuelerinnen-und-Schueler-ein-Recht-auf-Einsicht-in-ihre-Abschlussarbeiten-und-ab-wann-steht-ihnen-dieses-Recht-zu.html> (27.7.2019).

kennbar, dass der Landesgesetzgeber Datenschutzrecht mit den Betroffenenrechten gegen das öffentliche Interesse abgewogen hat und sich etwa mit Verarbeitungskategorien (lit. a), Datenkategorien (lit. b) und dem Umfang der Beschränkungen (lit. c) auseinander gesetzt hat. Vielmehr treten die landesrechtlichen Regeln zur Einsichtnahme nicht als datenschutzrechtliche Normen auf, sondern nur als einfache Verfahrensregelung im Prüfungswesen.

Insoweit fehlt es an einem Vorliegen verhältnismäßiger Beschränkungszwecke.

III. Ergebnis

Nach der neuen DSGVO besteht ein Anspruch auf eine unentgeltliche Datenkopie in Bezug auf die angefertigten Aufsichtsarbeiten des Prüflings im Examen samt Anmerkungen des Prüfers. Die DSGVO ist in ihrem Anwendungsbereich eröffnet, da eine Bereichsausnahme nicht eingreift und auch das Verwaltungsverfahren bei dem Justizprüfungsamt in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, weil die Tätigkeit unter Beachtung des Grundrechts aus Art. 16 Abs. 1 AEUV unionsrechtlich präformiert ist. Die Prüfungsakte des Prüflings, in der die Aufsichtsarbeiten einsortiert sind, erfüllt die Anforderungen eines nach mehreren Kriterien geordneten Dateisystems. Die Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO greift nicht, da das Abwägungsergebnis zugunsten des Schutzes informationeller Selbstbestimmung und des Rechts am eigenen personenbezogenen Datum ausfällt und kein geeigneter Beschränkungszweck vorliegt.